

VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Antrag vom 6. Juni 2005

FDP-Fraktion (Sprecherin: Nietlispach Jaeger-St.Gallen)

Art. 9ter Abs. 1:

Die Schulgemeinde, in der sich der Jugendliche aufhält, trägt die Kosten nach Abzug eines Bundesbeitrags und einer Beteiligung des Jugendlichen zu zwei Fünftels. Der Kanton trägt die verbleibenden Kosten.